

(3) Zweigbibliotheken (das sind zum Netz der Bezirksbibliothek gehörende haupt- und nebenberuflich geleitete Bibliotheken) führen die Bezeichnung:

Bezirksbibliothek

Zweigbibliothek.....

8 2

Die Bildung der in § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 17. August 1954 genannten Abteilungen ist bis zum 30. Juni 1955 zu beenden. Bis zum gleichen Datum sind alle anderen bisher bestehenden Abteilungen aufzulösen und in Sachgebiete umzubilden.

Kreisbibliotheken

§ 3

In allen Bezirksstädten und in den Stadtkreisen, die gleichzeitig Sitz des Rates des Landkreises sind, wird eine Vereinigung der bisherigen Kreisbibliothek (Kreisstelle für Bibliothekswesen) mit der Bibliothek der Bezirksstadt (Bezirksbibliothek) oder des Stadtkreises nicht vorgenommen. In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 4

Die Bestände der bisherigen Kreisbibliothek beim Rat des Kreises und der Bibliothek der Kreisstadt sind zu einem Bestand zu vereinigen. Richtlinien für die Zusammenlegung und einheitliche Bearbeitung des Buchbestandes erläßt das Ministerium für Kultur.

§ 5

Kraftfahrzeuge

(1) Die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen zur Gewährleistung der operativen Arbeit der Bibliothek im Gebiet des Bezirkes oder des Kreises erfolgt jeweils auf Grund von Anforderungen bei der Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises.

(2) Für Bezirksbibliotheken wird ein Treibstoffkontingent bei der zuständigen Bezirksdirektion für Kraftverkehr, für Kreisbibliotheken ein solches bei den zuständigen Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr eingerichtet. Der Kraftstoffbedarf der Bezirksbibliotheken ist von ihnen über die Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke den zuständigen Bezirksdirektionen für Kraftverkehr schriftlich bis zum 10. des Vormonats für den folgenden Monat aufzugeben. Für die Kreisbibliotheken hat es entsprechend über die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise an die zuständigen Außenstellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zu erfolgen,

§ 6

Räumliche Unterbringung

Die Abteilungen für Kultur bei den Räten der Städte werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und Kommissionen beim Rat der Stadt sich der zweckentsprechenden räumlichen Unterbringung der Bezirks- und Kreisbibliotheken anzunehmen.

§ 7

Dienstreiseaufträge

Die Ausstellung von Dienstreiseaufträgen erfolgt für die Leiter der Bezirks- und Kreisbibliotheken durch die zuständigen Abteilungen für Kultur bei den Räten der Städte, für die Mitarbeiter durch die Leiter der Bezirks- bzw. Kreisbibliotheken.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1955

Ministerium für Kultur

I. V.: A p e l t
Staatssekretär

Noch lieferbar

W arenaek*lieii^eşetz

DIN A 5 • 44 Seiten ■ Broschiert 0,80 DM

Die Broschüre enthält den Text des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954.

im Anhang sind die Merkblätter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Warenzeichensteile — für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen und für die Aufrechterhaltung von Alt-Warenzeichen bzw. Alt-Warenzeichenanmeldungen abgedruckt.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN